

Wenn KI mit KI kontrahiert – vertragsrechtliche Fragestellungen

Christiane Wendehorst

RAILS Workshop, 23. März 2018

I. Automatisierung

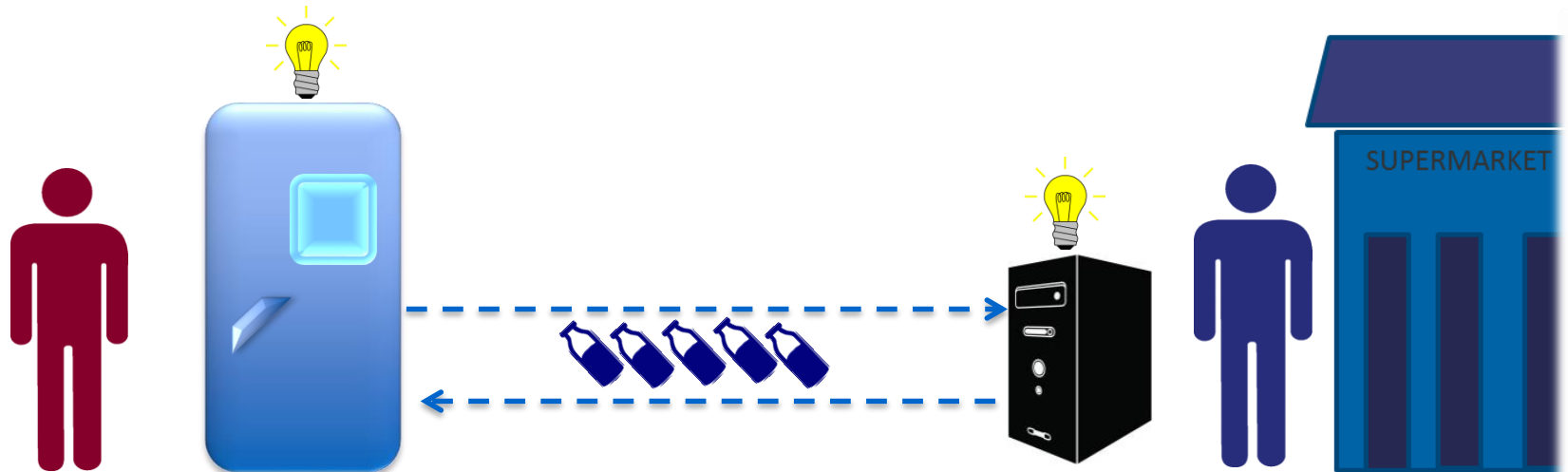
II. Autonomie (Selbstlernfähigkeit)

III. Dezentralisierung / Selbstorganisation

M2M Verträge: Grundmodelle

Modell „selbständige Transaktion“

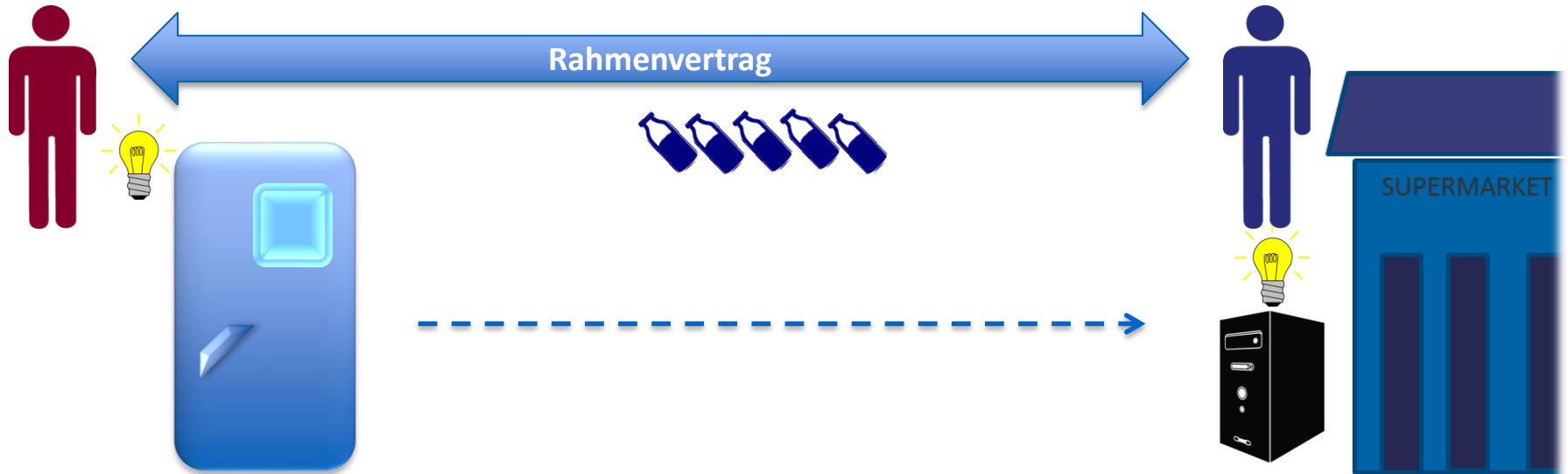
K's Kühlschrank ist (durch K oder den Hersteller H) so programmiert, dass jedes Mal, wenn weniger als 1 Liter Milch vorrätig ist, automatisch 5 Liter Milch im allgemein zugänglichen Online-Shop von Supermarkt S geordert werden.



M2M Verträge: Grundmodelle

„Rahmenvertrags-Modell“

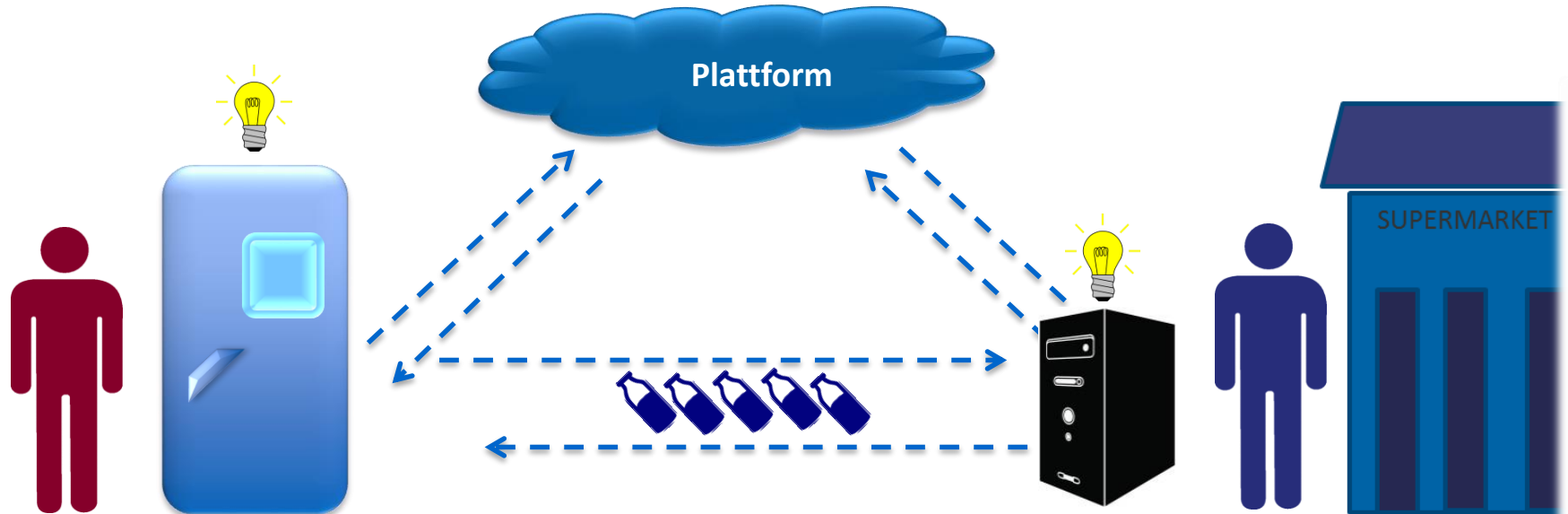
K hat (selbst oder vermittelt durch Hersteller H) mit Supermarkt S einen Rahmenvertrag abgeschlossen, wonach S jedes Mal, wenn K's Kühlschrank ein bestimmtes Signal an S's Bestellsystem sendet, 5 Liter Milch einer bestimmten Marke liefern soll.



M2M Verträge: Grundmodelle

„Plattform-Modell“

K's Kühlschrank kommuniziert mit einer Plattform (betrieben von Hersteller H, Drittem D, oder ggf. als selbstorganisierte DAO), bei der auch Supermärkte registriert sind; wenn der Milchvorrat zur Neige geht, wird das beste Angebot gesucht und geordert.



■ Zurechnung, Auslegung, Anfechtung

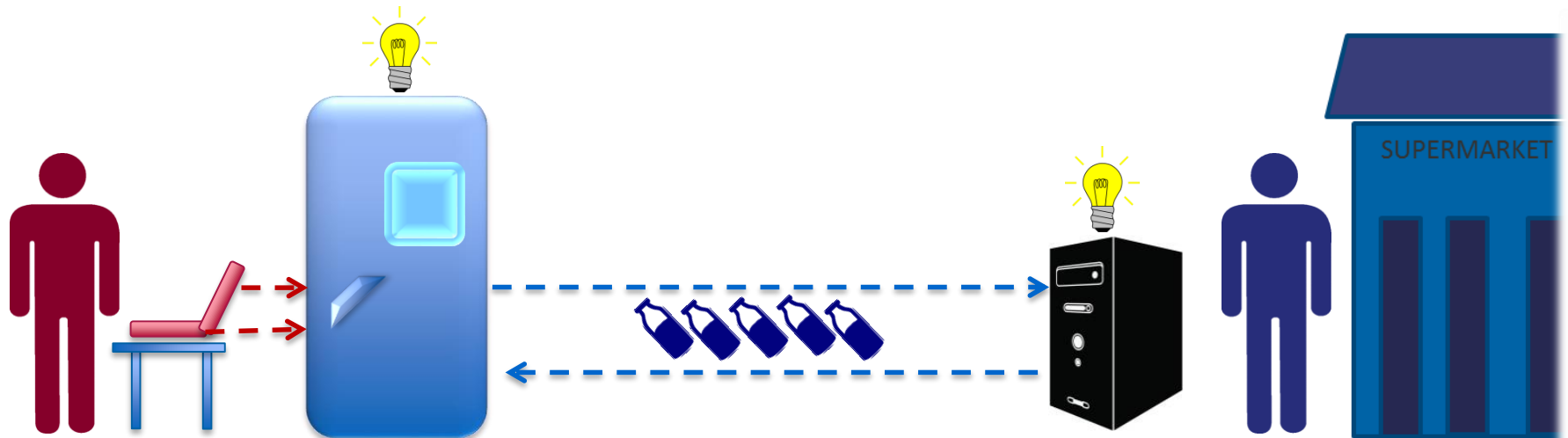
- Bezüglich der Zurechnung automatisierter Erklärungen an sich bzw. mit einem bestimmten Inhalt sowie allfälliger Möglichkeiten der Anfechtung sind jeweils die Umstände des Einzelfalls zu beachten
- Inbetriebnahme eines automatisierten Erklärungssystems begründet idR den objektiven Rechtschein, dass der Betreiber die abgegebenen Erklärungen gewollt hat.
- Eine Parallelwertung mit klassischen Situationen (zB Differenzierung Erklärungs-/Inhalts-/Motivirrtum bei Programmierungsfehlern) führt idR zu angemessenen Ergebnissen; das deutsche Irrtumsrecht sollte aber möglicherweise insgesamt überdacht werden.

■ Vertragliche Haftung

- Bedient sich eine Person bei der Erfüllung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten automatisierter Systeme, führt eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze idR zu akzeptablen Ergebnissen; der Mangel an voller Kontrollierbarkeit des Systems darf nach dem Rechtsgedanken von § 278 aber nicht *per se* das Verschulden ausschließen.

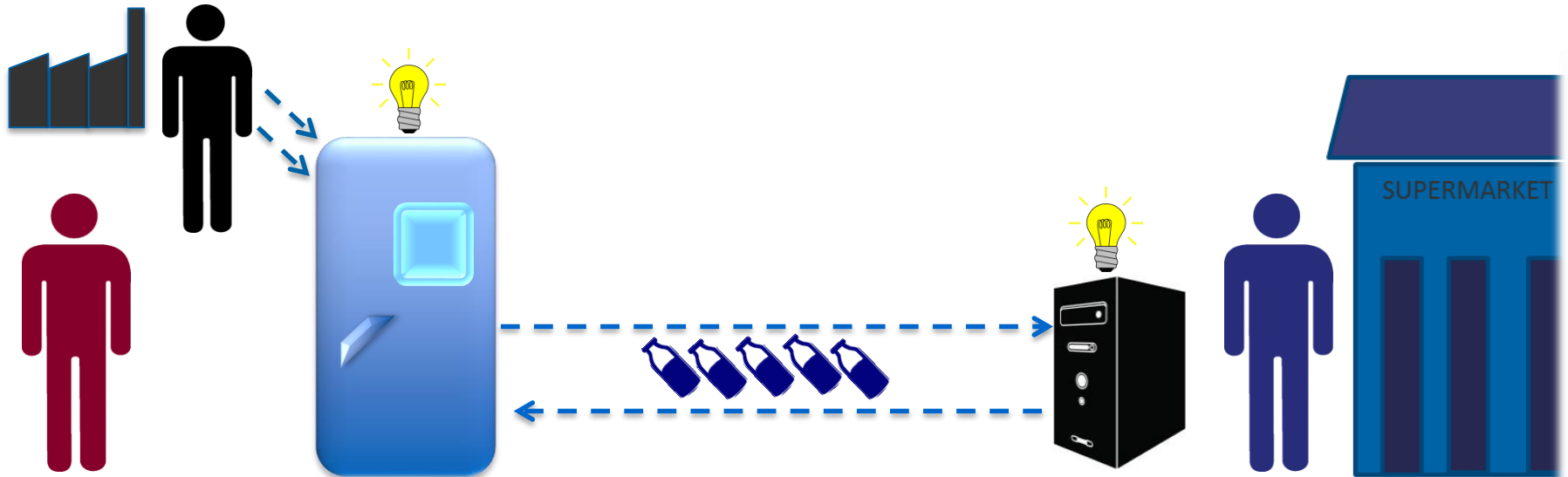
Problem: Fremdprogrammierung

Modell „selbständige Transaktion“



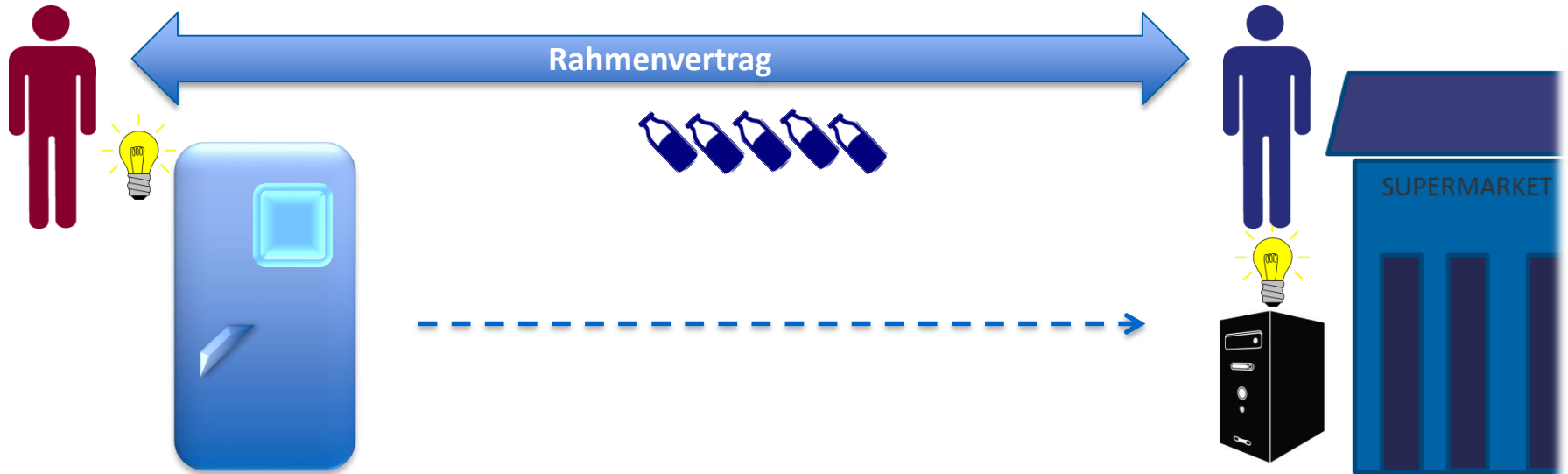
Problem: Fremdprogrammierung

Modell „selbständige Transaktion“



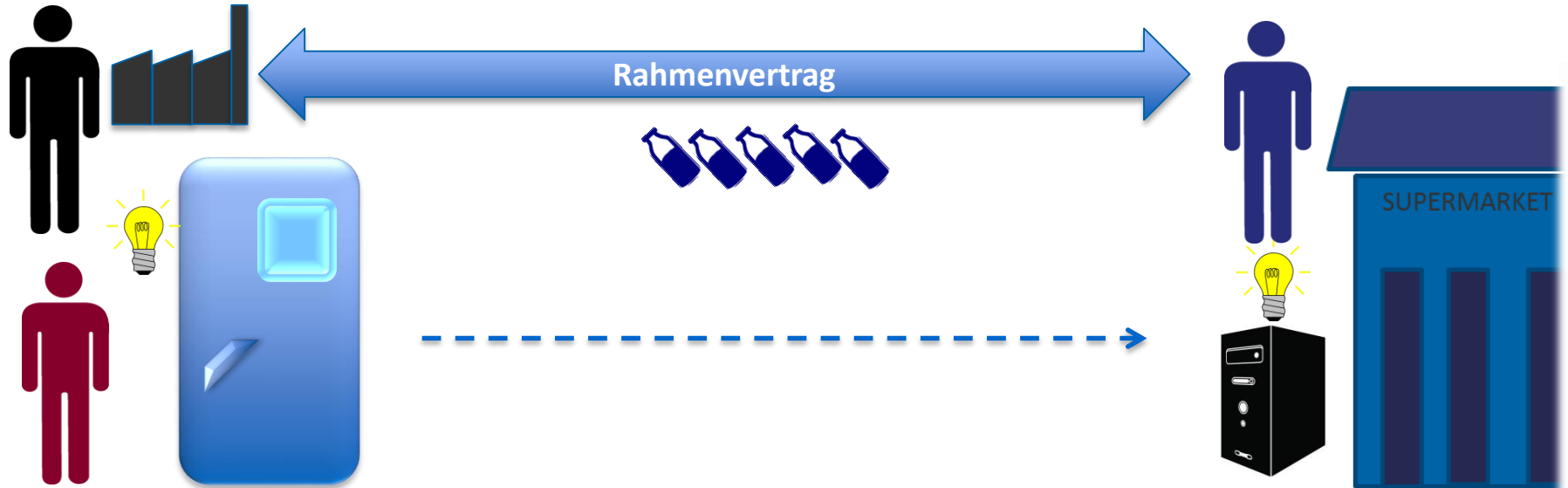
Problem: Fremdprogrammierung

„Rahmenvertrags-Modell“

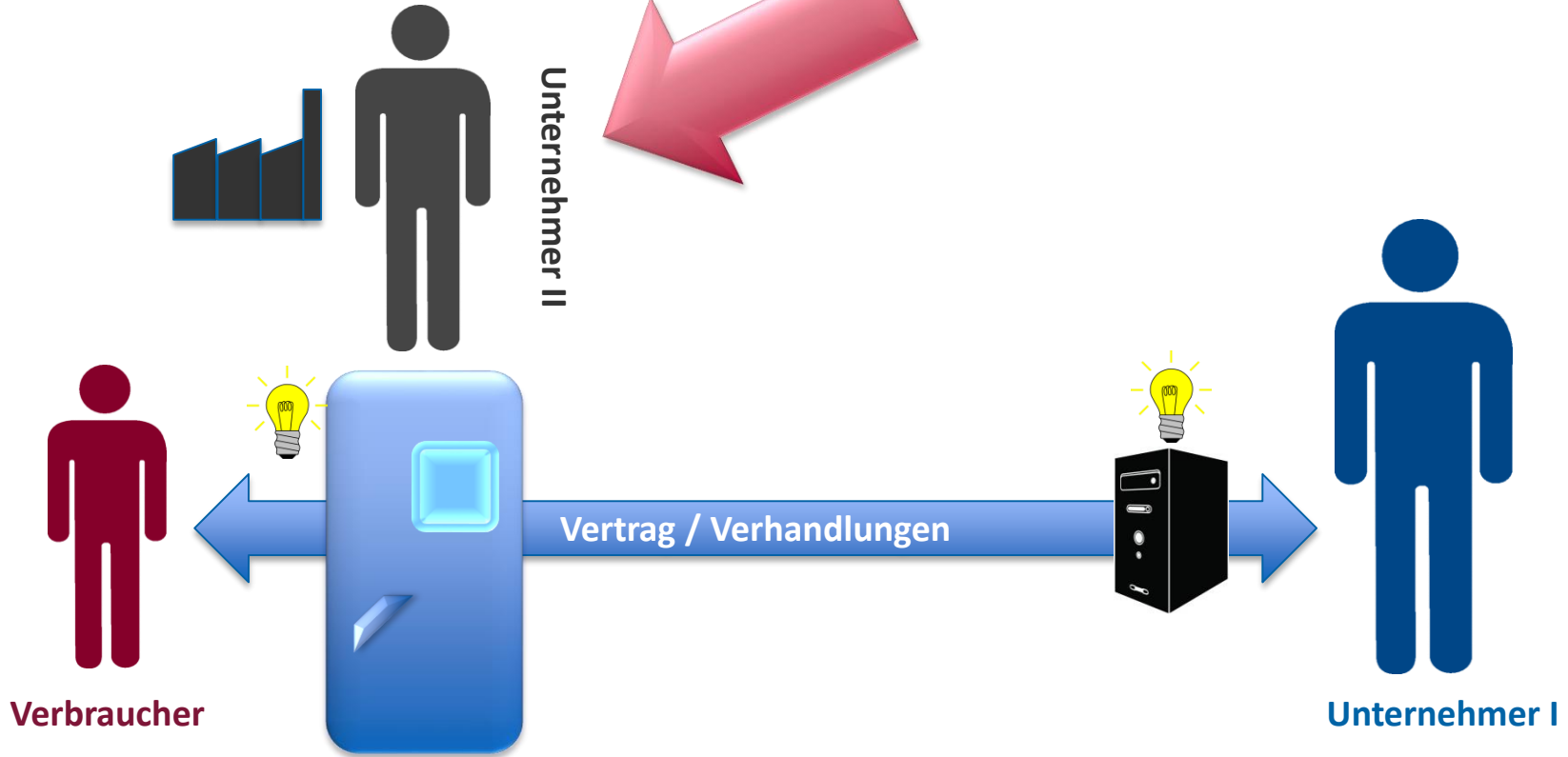


Problem: Fremdprogrammierung

„Rahmenvertrags-Modell“



Problem: Fremdprogrammierung



- **„Erklärungsverhalten als Produkt“:** Bei Fremdprogrammierung (dh Programmierung durch einen nicht eindeutig im Lager des Erklärenden stehenden Dritten, meist einen Hersteller) kommt es zu einem Paradigmenwechsel, indem das eigene künftige Erklärungsverhalten als Produkt „eingekauft“ wird.
- **Haftungsvakuum:** Bei Fehlleistungen des Produkts im vertraglichen Bereich kommt es idR weder zur Produkthaftung noch zur deliktischen Produzentenhaftung, da bloße Vermögensschäden; sofern der Hersteller nicht zufällig auch der unmittelbare Verkäufer ist, greift nicht einmal die Gewährleistung ein
- Funktional steht die Beziehung zum Hersteller – gerade bei Erbringung von digitalen Diensten aus der Cloud – einem **Geschäftsbesorgungsvertrag** nahe, selbst wenn es scheinbar überhaupt nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Hersteller kommt oder aber zu einem Vertragsschluss mit anderem Inhalt (zB EULA)

- **Schwerpunktverschiebung:** Je mehr rechtsgeschäftliche Entscheidungen auch auf Verbraucher- bzw. Kundenseite auf KI dritter Anbieter verlagert wird, verschiebt sich der Fokus vom Schutz gegenüber dem primären Vertragspartner zum Schutz gegenüber demjenigen, der die KI kontrolliert
- Das geltende Verbraucherschutzrecht ist auf diese Herausforderung nicht vorbereitet, weil es nach wie vor auf den mittels KI geschlossenen Vertrag selbst konzentriert ist, die klassischen Schutzmechanismen (Informationspflichten, Widerrufsrechte usw) aber bei Einsatz von KI weitgehend leerlaufen.
- Wie ganz generell im Internet of Things (IoT) bedarf es verschiedener gesetzgeberischer Maßnahmen, zu denen auch die Einführung einer **vertragsähnlichen Produzentenhaftung** gehört.

II. Autonomie (Selbstlernfähigkeit)

„Autonomie“

■ Zurechnung, Auslegung, Anfechtung

- Mit wachsender „Autonomie“ dank selbstlernender Elemente wird die Anwendung vieler klassischer Konzepte schwierig, va wegen der fehlenden Ermittelbarkeit von Kausalverläufen
- Im Zweifel Zurechnung nach den Grundsätzen über Blanketterklärungen


■ Vertragliche Haftung

- Mit wachsender Autonomie wird es auch schwierig bis unmöglich, Verursachung und Verschulden bei einer bestimmten Person festzumachen
- Im Zweifel wohl Zurechnung zum Betreiber analog den Grundsätzen über Erfüllungsgehilfen gerechtfertigt


■ Fremdprogrammierung

- Problem der Fremdprogrammierung besteht bei „autonomen“ Systemen ebenso; *de lege ferenda* zu schaffende vertragsähnliche Produzentenhaftung müsste daher berücksichtigen, dass Verschulden des Herstellers oft kaum nachzuweisen sein wird.


III. Dezentralisierung / Selbstorganisation




FEED IT




LOVE IT




GALLERY



EXHIBITIONS



FEED IT



I'm a PLANTOID

A Blockchain-based life form.



Plants need bees to reproduce themselves.. Plantoids need humans..
Send Bitcoin to the Plantoid, so it can hire an artist to replicate itself ...

Bitcoin address:

16tWkiHkx3D4ncjATYiqjazTSTWRQsYis6

- **Blockchain und Smart Contracts** stellen auch das Vertragsrecht vor immense Herausforderungen (zB Grenzen zulässiger Selbsthilfe), die in diesem Zusammenhang nicht umfassend behandelt werden können.
- Dezentrale und/oder selbstorganisierende Systeme stellen (auch) deswegen eine besondere Herausforderung dar, weil diese Systeme möglicherweise in „vertraglichen“ Strukturen agieren, aber hinter ihnen nicht notwendig ein Hersteller und/oder Betreiber und damit **keine natürliche oder juristische Person als Vertragspartner** steht.
- Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit an sich noch keine Lösung; vielmehr müssten in jedem Fall die praktischen Probleme (zB **erzwingbarer Zugriff auf Vermögen** bei Nichterfüllung von Pflichten) unmittelbar geregelt werden
- **Zwingende Mindestvorgaben für DAOs** denkbar, aber territorialer Geltungsbereich und Durchsetzbarkeit der Vorgaben schwierig

- Bei Vertragsschlüssen durch KI stellen sich vertragsrechtliche Fragen. Dabei sind die Aspekte von (a) Automatisierung, (b) „Autonomie“ und (c) Dezentralisierung und Selbstorganisation zu unterscheiden.
- Durch die Automatisierung werden menschliche Entscheidung und unmittelbare Vertragserklärung zeitlich und inhaltlich entkoppelt. Üblich sind Rahmenvertrags-Modelle, Plattform-Modelle oder selbständige Transaktionen.
- Bezüglich Zurechnung, Auslegung, Anfechtung und vertraglicher Haftung lassen sich durch Parallelwertungen idR überzeugende Ergebnisse erzielen. Irrtumsrecht und Verschuldensprinzip des BGB sollten aber insgesamt überdacht werden.
- Der Paradigmenwechsel durch Fremdprogrammierung (= eigene Willenserklärungen als von Dritten industriell hergestelltes Produkt) wird derzeit unterschätzt, zB im Verbraucherrecht. Es besteht dringender Handlungsbedarf für Gesetzgeber.

- Durch „autonome“/selbstlernende Softwareagenten wird die Vorhersehbarkeit von Erklärungen und die Verfolgbarkeit von Kausalverläufen reduziert. Eine Qualifizierung von Irrtümern wird ebenso erschwert wie die Feststellung von Verschulden.
- Im Zweifel ist eine Parallelwertung zu Blanketterklärungen und zum Erfüllungsgehilfen vorzunehmen; v.a. bei Rahmenvertrags- oder Plattformmodellen kann eine abweichende Risikoverteilung gerechtfertigt sein.
- Die Einführung einer ePerson ist für die in absehbarer Zeit verfügbaren autonomen Softwareagenten nicht geboten.

- Durch Dezentralisierung (zB DLT) und Selbstorganisation können vermehrt Situationen auftreten, bei denen der „Vertragspartner“ weder eine natürliche noch eine juristische Person ist, sondern bei denen schlicht mit einem System ohne identifizierbaren Hersteller oder Halter interagiert wird.
- Die Zuweisung von Rechtspersönlichkeit könnte hier veranschaulichend und vereinfachend wirken, löst aber an sich noch kein Problem.
- Klare gesetzliche Vorgaben für derartige Systeme, zB soweit sie für europäische Verbraucher zugänglich oder auf diese ausgerichtet sind, wären dringend erforderlich, aber die Umsetzung stößt auf eine Reihe von Schwierigkeiten.

Wenn KI mit KI kontrahiert – vertragsrechtliche Fragestellungen

Christiane Wendehorst

RAILS Workshop, 23. März 2018
